OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651391/2/MZ

Datum:
Linz, 25. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der R S, vertreten durch RA Mag. H G, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 06.02.2019, GZ: BHKIVerk-2019-41495/4-Htz, betreffend Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid behoben und das Verfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 06.02.2019, GZ: BHKIVerk-2019-41495/4-Htz, wurde der Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) gemäß § 24 Abs 4 und § 8 Abs 1 FSG aufgetragen, sich am 14.03.2019 um 08:30 Uhr bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf zur Prüfung ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 und 2 amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Ihren Bescheid begründet die belangte Behörde damit, dass die Bf am 25.01.2019 beim Wegfahren vom Parkplatz des Bundesamtsgebäudes nicht die Zu- und Ausfahrt benutzt sondern ihren PKW über einen schmalen Gehweg gelenkt habe. Darüber hinaus sei von einem Polizeibeamten festgestellt worden, dass die Bf beim Abschätzen von Entfernungen bzw der Einschätzung der Abmessungen ihres PKW Probleme haben dürfte, da sonst ein am 25.01.2019 um 10.25 Uhr am Hauptplatz X in Kirchdorf an der Krems von ihr verursachter Verkehrsunfall mit Sachschaden nicht zustande gekommen wäre.

II. Gegen den angefochtenen Bescheid erhob die Bf im Wege ihrer rechtsfreundlichen Vertretung rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde.

Im Rechtsmittelschriftsatz bringt die Bf im Wesentlichen vor, zwar am 25.01.2019 einen Parkschaden verursacht und am 26.01.2019 den Bundesamtsparkplatz nicht über die Zu- und Ausfahrt verlassen zu haben, gesundheitlich aber sehr wohl in der Lage zu sein, ein KFZ zu lenken.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht

erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs. 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen.

c.1) Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Die am X geborene Bf ist im Besitz einer von der Stadt Karlsruhe ausgestellten Fahrerlaubnis für die Führerscheingruppen 1 und 2.

Am 25.01.2019 um 10.25 Uhr beschädigte die Bf am Hauptplatz X in Kirchdorf an der Krems bei einem Parkvorgang ein fremdes Fahrzeug.

Am 26.01.2019 verließ die Bf nach den polizeilichen Einvernahme den Bundesamtsparkplatz nicht über die Zu- und Ausfahrt, sondern über einen schmalen Gehweg.

Ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes, welches beim Vorfall am 25.01.2019 nicht vor Ort war, ist der Ansicht, dass die Bf beim Abschätzen von Entfernungen bzw der Einschätzung der Abmessungen ihres PKW Probleme habe, da ansonsten der Unfall nicht stattgefunden hätte. Zudem weise der PKW rundherum Beschädigungen auf, weshalb davon auszugehen sei, dass die Bf des Öfteren mit dem PKW kollidiere.

c.2) Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorliegenden Behördenakt sowie einer Abfrage des Führerscheinregisters.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Gemäß § 24 Abs 4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen.

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

b) Im ggst Fall wurde die Bf gemäß § 24 Abs. 4 FSG aufgefordert, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen. Es ist daher zu klären, ob die belangte Behörde zu Recht Bedenken betreffend die gesundheitliche Eignung der Bf zum Lenken von KFZ

hegen durfte und ob im Zeitpunkt der Erlassung des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses nach wie vor begründete Bedenken bestehen (vgl VwGH 25.7.2007, 2007/11/0024).

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung festhält, geht es in Verfahren wie dem hier gegenständlichen noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann. Es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH 25.7.2007, 2007/11/0024). Im vorliegenden Zusammenhang ist der Aufforderungsbescheid dann rechtens, wenn ausreichende Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, der Bf ermangle es wegen der Vorfälle am 25.01.2019 sowie am 26.01.2019 an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

c) Die Bf hat am 25.01.2019 einen Parkschaden verursacht. Derartige Vorfälle passieren im Verkehrsalltag ständig, weshalb das Verwaltungsgericht ohne weitere Anhaltspunkte nicht nachzuvollziehen vermag, inwiefern hier die gesundheitliche Eignung zum Lenken von KFZ in Frage zu stellen ist. Ein derartiger Unfall kann ebenso gut aufgrund von im konkreten Fall mangelnder Aufmerksamkeit oder einer falschen Einschätzung der PKW-Abmessungen im Einzelfall usw wie aufgrund mangelnder gesundheitlicher Eignung entstanden sein. Die bloße gegenteilige Einschätzung eines den Unfall nicht einmal beobachtet habenden Polizisten vermag daran nichts zu ändern.

Auch aus dem Vorfall vom 26.01.2019 lassen sich nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes nicht ausreichende Zweifel an der gesundheitlichen Eignung der Bf zum Lenken von KFZ ableiten. Es ist (was nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist) zwar davon auszugehen, dass die Bf mit der von ihr gewählten Art und Weise, den Parkplatz vor dem Bundesamt zu verlassen, eine Verwaltungsübertretung begangen hat. Ein Zusammenhang mit der gesundheitlichen Verfassung der Bf ist jedoch nicht erkennbar. Vielmehr indiziert das im Akt vorliegende Foto, auf welchem erkennbar ist, dass die Bf den PKW durch einen sehr schmalen Bereich gelenkt hat, dass die Bf sehr wohl in der Lage ist, die Abmessungen ihres PKW korrekt einzuschätzen.

Schließlich bietet auch ein rundum verbeultes Auto allein nicht ausreichend Anhaltspunkte, um von einer gesundheitlichen Einschränkung der Bf ausgehen zu können. Es ist weder im Ansatz geklärt, wieweit das Fahrzeug tatsächlich beschädigt ist, ob es sich um den PKW der Bf handelt, ob die Beschädigungen von Unfällen die die Bf verursacht hat herrühren, in welchem Zeitraum diese Unfälle stattgefunden haben, etc.

Da auch das fortgeschrittene Lebensalter der Bf keinen ausreichenden Anlass bietet, um eine Person amtsärztlich untersuchen zu lassen, ist der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verwaltungsverfahren einzustellen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Aufforderungsbescheiden nach § 24 Abs 4 FSG – soweit ersichtlich – vollinhaltlich entspricht und darüber hinaus die Frage, ob konkret das von der Bf an den Tage gelegte Verhalten Zweifel an ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von KFZ begründet, keine über den Einzelfall hinaus gehende Wirkung zeitigt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer